

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide

KOM(89) 449 endg.; Ratsdok. 8871/89

KEP-AE-Nr.: 892262

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Oktober 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BERICHTüber die Mitverantwortungsabgabe
im GetreidesektorI. EINLEITUNG

Im Zusammenhang mit den Agrarpreisbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde vereinbart, dass die Kommission sich mit den verwaltungstechnischen Schwierigkeiten befassen wird, die sich aus der Anwendung der Mitverantwortungsabgaberegulierung im Getreidesektor ergeben, um darüber einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen, vorzulegen.

In der Zwischenzeit haben sich jedoch die Erörterungen über die Mitverantwortungsabgabe im Ministerrat und in den Berufskreisen zunehmend auf die Anwendung der Regelung selbst konzentriert, während die sich daraus ergebenden verwaltungstechnischen Schwierigkeiten eher in den Hintergrund getreten sind.

Vor einer eingehenden Analyse der derzeitigen Regelung sollte daher sinnvollerweise der Grundsatz der Erzeugermitverantwortung im allgemeinen und die Frage seiner Anwendung im Getreidesektor im besonderen erörtert werden.

II. DER GRUNDSATZ DER ERZEUGERMITVERANTWORTUNG

Während der siebziger Jahre und zu Beginn der achtziger Jahre hat die Kommission dem Rat mehrere Berichte über die zunehmenden strukturellen Überschüsse in den wichtigsten Agrarsektoren sowie Vorschläge für entsprechende Anpassungen vorgelegt. Eine der wichtigsten Grundsätze dabei war, die Erzeuger verstärkt mit der Marktrealität zu konfrontieren und sie an den Kosten für den Absatz der zunehmenden Überschüsse zu beteiligen. Dieses Prinzip der Erzeugermitverantwortung wurde bereits 1977 im Milchsektor in Form einer linearen Mitverantwortungsabgabe in die Praxis umgesetzt.

1980 schlug die Kommission vor, den Grundsatz der Erzeugermitverantwortungsabgabe generell in der GAP zu verankern und vorzusehen, dass alle oder ein Teil der Kosten für den Absatz der über eine bestimmte Menge hinausgehenden Erzeugung von den Erzeugern selbst zu tragen sind.

1981 nahm die Idee der Garantieschwellen Gestalt an. Bei Überschreitung dieser Schwellen konnten die Erzeuger nicht mehr damit rechnen, dass ihre gesamte Erzeugung garantiert wird.

Dieser Grundsatz wurde erstmals in Verbindung mit der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1982/83 angewendet, als Garantieschwellen oder ähnliche Regelungen in allen wichtigen Überschussektoren sowie in den Sektoren vorgesehen, für die mit einem raschen Anstieg der Haushaltsausgaben gerechnet wurde.

Die Bedeutung der Erzeugermitverantwortung wurde im Grünbuch (KOM(85)333 endg.) und durch die aus den Anhörungen darüber resultierenden Reformen bestätigt. Seinen bisher deutlichsten Ausdruck schliesslich findet das Prinzip der Erzeugermitverantwortung in den Agrarstabilisatoren.

III. DIE ERZEUGERMITVERANTWORTUNG IM GETREIDESEKTOR

Seit seiner Einführung im Jahre 1982/83 wurde das System der Erzeugermitverantwortung im Getreidesektor in wesentlichen Punkten verändert:

- 1982/83 wurde ein System von Garantieschwellen eingeführt;
- 1986/87 wurde die Garantieschwellenregelung durch eine Mitverantwortungsabgaberegulation abgelöst;
- 1988/89 wurde die Mitverantwortungsabgaberegulation durch das System der Stabilisatoren verschärft.

IIIa. Die Garantieschwellen

Mit dem Wirtschaftsjahr 1982/83 gibt es für alle Getreidearten ausser Hartweizen eine Garantieschwelle. Sie belief sich für das Wirtschaftsjahr 1982/83 auf 119,5 Mio t. Lagen die Einfuhren von Getreidesubstitutionserzeugnissen in dem Wirtschaftsjahr vor Festsetzung der Garantieschwelle über 15 Mio t, so wurde diese für den betreffenden Mitgliedstaat entsprechend angehoben.

Lag die durchschnittliche Getreideerzeugung (mit Ausnahme von Hartweizen) in den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren über die Schwelle, so wurde der Interventionspreis für jeweils 1 Mio t über die Schwelle hinaus um 1%, höchstens jedoch um 5% gesenkt.

Dieses System der Erzeugermitverantwortung bestand in einer linearen Preissenkung für alle Erzeuger, liess also die besonderen Schwierigkeiten der kleinen Erzeuger unberücksichtigt.

1982/83 wurden die Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wegen Überschreitung der Garantieschwelle um 1% weniger als vorgeschlagen angehoben, im Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde die Garantieschwelle dann nicht mehr überschritten.

Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr lag die Erzeugung erneut über der Garantieschwelle, so dass die Interventionspreise im Wirtschaftsjahr 1985/86 um die maximal zulässigen 5% gekürzt wurden. Diese maximale Preiskürzung hätte wegen der ausserordentlichen hohen Erträge 1984 und aufgrund der Tatsache, dass die Produktionsschätzungen auf der Grundlage eines Dreijahresdurchschnitts erfolgen, voraussichtlich auch in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 vorgenommen werden müssen.

Angesichts dieser Tatsache war die automatische und lineare Preis-
anpassung, die sich aus der Anwendung der Garantieschwellenregelung
ergeben hätte, für den Rat inakzeptabel.

Die Garantieschwellenregelung wurde hauptsächlich deswegen aufgegeben,
weil die automatische Kürzung der Preise in den folgenden Wirtschafts-
jahren zu einer übermässigen Mitverantwortung führen würde: Die Erzeuger
würden nicht nur in Wirtschaftsjahren mit hoher Erzeugung durch niedrige
Marktpreise, sondern auch in späteren Wirtschaftsjahren benachteiligt,
selbst wenn die Erzeugung dann deutlich unter der Garantieschwelle liegt.

IIb. Die Mitverantwortungsabgaberegulung

Anlässlich der Anhörungen im Zusammenhang mit dem Grünbuch und dem
Memorandum der Kommission über die Neugestaltung der gemeinsamen
Marktorganisation für Getreide (KOM(85)700) hat der Rat beschlossen, die
Garantieschwellenregelung durch eine Mitverantwortungsabgabe zu ersetzen.
Zweck der Abgabe ist es, die Landwirte zu marktgerechterem Verhalten
anzuhalten, zu den Kosten für den Absatz der Überschüsse beizutragen und
Absatzmärkte innerhalb und ausserhalb der Gemeinschaft zu erschliessen.

Ausserdem wurde von der linearen Anwendung der Erzeugermitverantwortung
abgegangen, indem die kleinen Erzeuger von der Entrichtung der Abgabe
ausgenommen wurden.

Die Abgabe wird anhand der Differenz zwischen der Erzeugung und dem nicht
subventionierten Verbrauch unter Berücksichtigung der Einfuhren von
Substitutionserzeugnissen ermittelt.

Diese Regelung beteiligt die Landwirte nur zum Teil am Absatz der
Überschüsse, zum einen, weil die Menge, die durch eingeführte
Substitutionserzeugnisse ersetzt wird, unberücksichtigt bleibt, zum
zweiten, weil die Abgabe nicht hoch genug ist, um die gesamten Kosten für
den Absatz der Überschüsse zu decken, und drittens, weil eine nicht
unerhebliche Zahl von Getreideerzeugern von der Abgabe befreit wird.

IIc. Die Agrarstabilisatoren im Getreidesektor

Durch die Einführung der Agrarstabilisatoren im Wirtschaftsjahr 1988/89
kam die Erzeugermitverantwortung im Getreidesektor noch stärker zum
Tragen. Erneut findet sich das Konzept der Garantieschwellen, nun als
garantierte Höchstmengen (GHM) bezeichnet. Die GHM wurde für vier
Wirtschaftsjahre (1988/89 - 1991/92) auf jeweils 160 Mio t festgesetzt.

Liegt die Erzeugung über der GHM, so werden die Interventionspreise im folgenden Wirtschaftsjahr automatisch um 3% gekürzt. Ausserdem wird eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe in Höhe von bis zu 3% des Interventionspreises für Weichweizen erhoben. Die Stabilisatoren stehen in direktem Zusammenhang zu der in einem bestimmten Wirtschaftsjahr erzeugten Menge und werden nicht angewendet, wenn die Erzeugung unter der GHM liegt.

IV. DURCHFÜHRUNG DER REGELUNG IM GETREIDESEKTOR

IVa. 1986/87 - Die erste Abgabenregelung

Die Abgabenregelung wurde erstmals im Wirtschaftsjahr 1986/87 angewendet. Die Kommission hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Abgabe auf der Stufe des Erstverkaufs zu erheben und die ersten 25 vermarkteten Tonnen generell freizustellen, um die Auswirkungen der Regelung auf die Einkommen der kleinen Erzeuger abzumildern. Dieser Vorschlag wurde jedoch im Rat abgelehnt, weil die Mitgliedstaaten befürchteten, dass sich die Kontrollen, insbesondere bei den Verkäufen zwischen Erzeugern als schwierig erweisen würden.

Die vom Rat schliesslich erlassene Regelung sah demgegenüber vor, dass die Abgabe auf der Stufe der ersten Verarbeitung, der Verkäufe zur Intervention bzw. bei der Ausfuhr erhoben wird. Ausserdem wurde eine direkte Beihilfe vorgesehen, um den kleinen Erzeugern die Mitverantwortungsabgabe für bis zu 25 t vermarktetes Getreide zu erstatten. In Italien und Spanien erfolgte die Stützung der kleinen Erzeuger jedoch in Form einer direkten Befreiung.

Die Hauptschwierigkeit bei der Durchführung dieser Regelung ergab sich aus der Vielzahl der Ausnahmebestimmungen, insbesondere in bezug auf die Verarbeitung des Getreides im Betrieb und die Verarbeitung auf Vertragsbasis (Getreide, das von einem Erzeuger an ein Unternehmen zur Verarbeitung und nachfolgenden Verwendung zu seinem Betrieb geliefert wird).

Aus administrativen Gründen, aus Gründen der Kontrolle und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wurde beschlossen, nur die Verarbeitung von Getreide im Betrieb zum Zwecke der Verwendung als Tierfutter auszunehmen, während die Verarbeitung auf Vertragsbasis, einschliesslich der Verarbeitung durch mobile Verarbeitungseinheiten im Betrieb abgabepflichtig blieb.

Die Verwaltung der Abgabenregelung hat sich als verhältnismässig kompliziert erwiesen, weil sowohl abgabepflichtiges als auch nicht abgabepflichtiges Getreide auf den Markt gelangt. Eingeführtes Getreide, aus Interventionsbeständen verkauftes Getreide und von kleinen Erzeugern in Italien und Spanien verkauftes Getreide unterlag der Abgabe nicht. Für dieses Getreide musste also ein System von Freistellungsbescheinigungen vorgesehen werden.

Überdies ergaben sich aus der Tatsache, dass die Abgabe auf die Erzeuger abgewälzt wird aufgrund der Währungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestimmte Schwierigkeiten im Innergemeinschaftlichen Handel. So konnte es zum Beispiel vorkommen, dass die Händler eine höhere bzw. niedrigere Abgabe in der Währung des Bestimmungslandes zahlen mussten, als sie auf die Erzeuger im Herkunftsland abwälzen konnten.

Die Massnahme wurde vor allem von der Verarbeitungsindustrie heftig kritisiert. Sie fühlte sich benachteiligt, weil die Verarbeitung im Betrieb ausgenommen war und weil es unmöglich war, die Abgabe in exakter Höhe auf die Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten abzuwälzen.

Schliesslich wurden vier Fälle vor den Europäischen Gerichtshof gebracht, in denen die Rechtsgültigkeit der Massnahme aus den obengenannten Gründen angezweifelt wurde. Der Gerichtshof hat sich dieser Meinung nur in bezug auf die Verarbeitung auf Vertragsbasis angeschlossen. Die Unterscheidung zwischen Verarbeitung im Betrieb und Verarbeitung auf Vertragsbasis sei diskriminierend für die Erzeuger, und zwar insbesondere die kleinen Erzeuger, die sich zu einer Verarbeitung im eigenen Betrieb ausserstande sehen.

IVb. 1987/88 - Anwendung von zwei Regelungen

Bereits im ersten Anwendungsjahr der Regelung drängten mehrere Mitgliedstaaten auf wesentliche Änderungen. Ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 wurde die Grundverordnung daher dahingehend angepasst, dass die Mitgliedstaaten, die dies wünschten, die Abgabe auf der Stufe des ersten Verkaufs erheben konnten.

Italien und Frankreich haben im Wirtschaftsjahr 1987/88 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, während sich andere Mitgliedstaaten weiterhin an die ursprüngliche Regelung hielten. Natürlich hat sich durch das Nebeneinander von zwei unterschiedlichen Regelungen die Verwaltung insbesondere in bezug auf die Grenzkontrollen zwischen den beiden genannten Mitgliedstaaten und der übrigen Gemeinschaft noch weiter kompliziert.

IVc. 1988/89 - Grundlegende Änderungen der Regelung und Einführung der Agrarstabilisatoren

Anlässlich der Einführung der Stabilisatoren im Getreidesektor wurde die Abgabenregelung erneut grundlegend geändert, um die Zusatzabgabenregelung einzubeziehen und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 gilt nun folgende Regelung:

- Anwendung einer Basismitverantwortungsabgabe, die sich derzeit auf 3% des Interventionspreises für Weichweizen beläuft. Die Abgabe wird jährlich vom Rat festgesetzt. Die Basisabgabe entspricht der ursprünglichen Abgabe und wird nach denselben Prinzipien ermittelt (siehe Punkt IIIb). In den drei Jahren seit der ersten Anwendung wurde sie nicht geändert. Auch im Wirtschaftsjahr 1989/90 beläuft sie sich auf 3% des Interventionspreises, allerdings hat sich der Abgabebetrag aufgrund der Kürzung des Interventionspreises um 3% geringfügig verringert.

- Anwendung einer vorläufigen zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe in Höhe von 3% des Interventionspreises für Weichweizen seit Beginn des Wirtschaftsjahres; stellt sich heraus, dass die endgültig zusätzliche Abgabe niedriger ist als die vorläufig festgesetzte, so wird dem Erzeuger die Differenz erstattet.
- Die Kommission ermittelt vor dem 1. März eines jeden Jahres die tatsächliche Erzeugung und berechnet die Überschreitung der GHM. Auf dieser Grundlage legt die Kommission die endgültige Zusatzabgabe sowie gegebenenfalls den Betrag fest, der den Erzeugern zu erstatten ist. Ausserdem werden die Interventionspreise im folgenden Wirtschaftsjahr automatisch um 3% gesenkt, wenn die GHM überschritten wurde.
- Von dieser Regelung gibt es drei wichtige Ausnahmen:
 - . kleine Erzeuger (die Definition ist Sache der Mitgliedstaaten) werden für bis zu 25 t vermarkteten Getreides von der Abgabe befreit. Die Befreiung erfolgt in Form einer Erstattung bzw. in Griechenland, Italien und Spanien in Form einer direkten Befreiung auf der Stufe des Erstverkaufs. Der Gesamtbetrag, der den kleinen Erzeugern erstattet werden kann, beläuft sich auf 220 Mio ECU für die gesamte Gemeinschaft, er wird zwischen den Mitgliedstaaten nach Massgabe der Verkäufe der Erzeuger aufgeteilt, die weniger als 25 t vermarkten. Der Betrag wird anteilig gekürzt, wenn die endgültige Zusatzabgabe weniger als 3% des Interventionspreises ausmacht.
 - . Erzeuger, die mit mindestens 30% ihrer Fläche an der Flächenstilllegungsregelung teilnehmen, sind bis zu 20 t Getreide von der Abgabe befreit. Die Befreiung erfolgt in Form einer Erstattung.
 - . Zertifiziertes Saatgut. Die Befreiung erfolgt hier in Form einer anteiligen Verringerung der Abgaben, die für auf die Grundlage von Vermehrungsverträgen gekauften Saatgutmengen entrichtet wurden.

Ausserdem werden aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs Lieferungen von Getreide für die Verarbeitung auf Vertragsbasis dem direkten innerbetrieblichen Verbrauch gleichgestellt und sind nicht abgabepflichtig.

Die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abgaberegulierung wurden im Wirtschaftsjahr 1988/89 erneut angepasst, und zwar insbesondere in Bezug auf das System der Erstattung der Zusatzabgabe und die Zahlungsfristen.

Ausserdem wurde die Kommission von den Mitgliedstaaten aufgefordert, die Regelung zu überprüfen, um bestimmte technische und administrative Schwierigkeiten möglichst bald zu beseitigen.

Die Kommission hat die Durchführungsvorschriften zu der Regelung in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten analysiert. Danach erschienen jedoch nur geringfügige Anpassungen als notwendig. Diese Anpassungen erfolgten im August 1989.

V. SCHWIERIGKEITEN BEI DER VERWALTUNG DER DERZEITIGEN REGELUNG

Die grössten Schwierigkeiten seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 ergaben sich bei der Verwaltung der Zusatzabgabe, insbesondere in Bezug auf die Feststellung der endgültigen Erzeugung und das Erstattungssystem.

Darüber hinaus haben sich in den Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen Schwierigkeiten ergeben:

- . Verkäufe zwischen Erzeugern
- . Verkäufe von Getreide auf dem Halm
- . Kontrolle der Befreiung von Getreide, bei das zur Verarbeitung auf Vertragsbasis geliefert wird
- . Änderungen der Abgabe in Landeswährung während des Wirtschaftsjahres (Anpassungen der grünen Umrechnungskurse).

Diese Punkte wurden im Hinblick auf eine Vereinfachung der Abgabenregelung ausführlich mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten erörtert.

Die Kommission weiss, dass die Kontrolle der Verkäufe zwischen Erzeugern einschliesslich der Verkäufe von Getreide auf dem Halm schwierig ist. Eine Regelung, die eine ganz und gar zufriedenstellende Kontrolle in diesem Bereich gewährleisten würde, wäre jedoch äusserst kompliziert und teuer und stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zu dem Problem selbst. Gleichzeitig sollte eine Befreiung der Verkäufe zwischen Erzeugern vermieden werden, weil diese Verkäufe die Möglichkeit schaffen würde, die Abgabenregelung legal zu umgehen, was zu Marktverzerrungen führen würde. Die Kommission hat deshalb im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten von einer Änderung der derzeitigen Kontrollmassnahmen abgesehen, um die Regelung nicht noch weiter zu komplizieren. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Regelung umgangen wird, so wird die Kommission sofort entsprechende Massnahmen treffen.

Die Befreiung von Getreide, das auf Vertragsbasis verarbeitet wird, ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofs, demzufolge die Erzeuger, die Getreide auf Vertragsbasis verarbeiten lassen, nicht anders behandelt werden dürfen, als diejenigen, die das Getreide im Betrieb verwenden.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, hat die Kommission dem Verwaltungsausschuss eine Erklärung vorgelegt, derzufolge nur Getreide, das entweder vom Erzeuger selbst oder von einem Dritten auf seine Rechnung verarbeitet und dann in seinem Betrieb verwendet wird, nicht der Mitverantwortungsabgabe unterliegt.

Um zu vermeiden, dass sich der Abgabebetrag in Landeswährung während des Wirtschaftsjahres verändert, wurden die Durchführungsvorschriften dahingehend geändert, dass die Abgabe nun zu Beginn des Wirtschaftsjahres mit dem grünen Umrechnungskurs in Landeswährung umgerechnet wird.

Ausserdem wurde die Regelung dadurch verschärft, dass bei verspäteter Zahlungen Zinsen fällig werden, damit wird verhindert, dass sich Wirtschaftsbeteiligte durch verspätete Zahlungen einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen.

Va. Verwaltung der zusätzlichen Abgabe

Bei der Verwaltung der Zusatzabgabe haben sich vor allem in zwei Bereichen Schwierigkeiten ergeben:

- die Erstattung der zuviel erhobenen Abgabe;
- die Feststellung der Erzeugung, anhand derer die Überschreitung der GHM berechnet wird.

Das Erstattungssystem sah ursprünglich so aus, dass die Mitgliedstaaten für die Erstattung der Zusatzabgabe an die Erzeuger zuständig waren, wobei die Erstattung spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erfolgen hatte. Auf Betreiben der Mitgliedstaaten wurde das Verfahren dann wie folgt geändert:

- . Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Erstattung durch die Behörden oder direkt durch den Wirtschaftsbeteiligten erfolgt, der die Abgabe einzieht.
- . Erfolgt die Erstattung durch den Mitgliedstaat, so entrichten die Wirtschaftsbeteiligten die Zusatzabgabe zusammen mit der Basisabgabe, es gelten die üblichen Zahlungsfristen (vierteljährliche Zahlung). Der Mitgliedstaat muss die zuviel erhobenen Beträge bis spätestens zum Ende des Monats Juni, der auf die Festsetzung der Erstattungssumme folgt, zurückzahlen.
- . Erfolgt die Erstattung direkt durch die Wirtschaftsbeteiligten, die die Abgaben erhoben haben, so behalten diese die zusätzliche Abgabe so lange auf ihrem Konto, bis die endgültige zusätzliche Abgabe und der Erstattungsbetrag feststehen, und nehmen dann innerhalb eines Monats die Erstattung vor.

Seit dem Wirtschaftsjahr 1989/90 erfolgt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs die Erstattung direkt durch die Wirtschaftsbeteiligten. Nach der Feststellung der Getreideerzeugung ist demnach in fast allen Mitgliedstaaten die Erstattung in sehr kurzer Zeit möglich.

Die Kommission muss die endgültige Erzeugung jährlich vor dem 1. März ermitteln. Sowohl 1988 und 1989 kam es darüber jedoch zu schwierigen politischen Auseinandersetzungen, weil die Produktionsschätzungen in beiden Jahren unterhalb der Grenze lagen, bis zu der die zusätzliche Abgabe teilweise oder vollständig hätte erstattet werden können. Die Kommission geriet deshalb unter starken politischen Druck und wurde aufgefordert, bald eine Entscheidung zu treffen und die zuviel erhobenen Abgaben unverzüglich zu erstatten. Wegen des sehr langen Erntezeitraums in der Gemeinschaft - Anfang Juni bis Ende Oktober - sind zuverlässige Produktionsschätzungen aber erst möglich, wenn die Maiserzeugung bekannt ist. Ausserdem war es schwierig, vernünftige Schätzungen zu erhalten, und zwar vor allem von den am stärksten betroffenen Ländern.

Nach der derzeit gültigen Verordnung wird die Erzeugung definitiv ermittelt und ist dann sowohl für die endgültige zusätzliche Abgabe als auch für die Änderung der Interventionspreise im nachfolgenden Wirtschaftsjahr massgebend.

Angesichts der Konsequenzen zögert die Kommission natürlich sehr, die Erzeugung zu ermitteln, bevor einigermaßen zuverlässige Schätzungen vorliegen.

VI. SCHLUSS

Das Prinzip der Erzeugermitverantwortung ist fester Bestandteil der derzeitigen Agrarpolitik und ein wichtiges Element der Anpassungen, die notwendig sind, um das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern und den Erzeugern die Marktrealitäten näher zu bringen.

Die Anwendung der Erzeugermitverantwortung im Getreidesektor in Form linearer Preissenkungen war politisch nicht akzeptabel, so dass die Garantieschwellenregelung schliesslich durch eine Mitverantwortungs-abgabenregelung ersetzt wurde.

Die derzeitige Regelung gilt für einen Vierjahreszeitraum (1988/89 - 1991/92). Im ersten Anwendungsjahr wurde alles getan, um die Vorschriften zu verbessern und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Technisch und vom Standpunkt der Verwaltung aus funktioniert die Abgabenregelung in ihrer derzeitigen Form zufriedenstellend und ohne grössere Probleme. Das System der Erstattung der zusätzlichen Abgabe funktioniert, wenn es direkt von den Wirtschaftsbeteiligten verwaltet wird, reibungslos und ohne unnötige Verzögerungen. Nach allgemeiner Auffassung bereitet die Verwaltung der Abgabenregelung, einschliesslich der direkten Erstattung, den Wirtschaftsbeteiligten nach einer gewissen Anlaufzeit keine besonderen Schwierigkeiten mehr.

Demgegenüber ist die Kontrolle bestimmter Vorgänge, insbesondere der Verkäufe zwischen Erzeugern, der Verarbeitung auf Vertragsbasis und der direkten Befreiung der kleinen Erzeuger zugegebenermassen schwierig. Die Kommission verfolgt jedoch die Entwicklung in diesem Bereich sehr genau und wird weiterhin nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen.

Die wichtigsten Probleme ergeben sich in bezug auf den Zeitpunkt der Feststellung der Getreideproduktion, weil davon die Festsetzung der endgültigen Zusatzabgabe sowie die Frage, ob die bis zur Feststellung erhobenen Abgaben ganz oder teilweise erstattet werden müssen, und weil sie auch für die Anpassung der Interventionspreise im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmend ist.

Um diesen Interessenkonflikt - frühzeitige Feststellung der Erzeugung und damit auch baldige Erstattung einerseits, Notwendigkeit verlässlicher Schätzungen (in Anbetracht ihrer Auswirkungen) andererseits - wäre folgende Lösung denkbar:

- Vor dem 1. September eines Jahres wird eine vorläufige Schätzung der Getreideernte vorgenommen, aufgrund dieser Schätzung wird die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe für das laufende Wirtschaftsjahr endgültig festgesetzt und die Abgabe für Lieferungen in den vorangegangenen Monaten Juni, Juli und August umgehend ganz oder teilweise erstattet.
- Vor dem 1. März des folgenden Jahres wird die Getreideerzeugung definitiv ermittelt. Aus dieser Zahl ergeben sich für das nachfolgende Wirtschaftsjahr zwei Konsequenzen:
 - a) Der Interventionspreis wird um 3% gesenkt, wenn die garantierte Höchstmenge überschritten wurde;
 - b) die Basismetverantwortungsabgabe wird um die als Prozentsatz ausgedrückte Differenz zwischen der vorläufig geschätzten und der endgültig ermittelten Erzeugung für das laufende Jahr erhöht bzw. verringert. Dieser Prozentsatz wird auf den Interventionspreis für Brotweizen im laufenden Wirtschaftsjahr angewendet, so dass Fehler in bezug auf den Betrag der Zusatzabgabe in dem betreffenden Wirtschaftsjahr korrigiert werden.

Nach dieser Anpassung der Grundverordnung wären dann nach Auffassung der Kommission weitere wesentliche Anpassungen der Mitverantwortungsregelung aus verwaltungstechnischen Gründen nicht mehr notwendig.

BEGRÜNDUNG

Dieser Entwurf für einen Verordnungsvorschlag betrifft eine Verpflichtung, welche die Kommission bei der Annahme des Preispakets 1989/90 eingegangen ist, nämlich die Verwaltungsschwierigkeiten, die sich aus der Anwendung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe ergeben, zu prüfen und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls mit geeigneten Vorschlägen, vorzulegen.

In einer ersten Besprechung mit den Mitgliedstaaten wurden die wünschenswerten Lockerungen bezüglich der die Anwendung der Mitverantwortungsabgabe betreffenden Durchführungsverordnungen geprüft.

Es hat sich herausgestellt, dass sich die wichtigsten Probleme vorrangig aus der vom Rat eingeführten allgemeinen Regelung ergeben. Eines davon betrifft den Zeitpunkt der Festsetzung der die endgültige zusätzliche Mitverantwortungsabgabe bestimmenden Getreideerzeugung sowie die Notwendigkeit, die bis zu der betreffenden Festsetzung erhobenen Abgaben ganz oder teilweise zu erstatten.

Die berufsständischen Kreise wünschen ihrerseits, dass die Getreideerzeugung frühzeitig festgesetzt wird, damit die zuviel erhobenen Beträge ebenfalls möglichst frühzeitig erstattet werden können.

Zur Begrenzung der Folgen von Irrtümern kann die Kommission jedoch beim heutigen Stand und unter Berücksichtigung der Endgültigkeit der auf der Festsetzung beruhenden Auswirkungen nicht, wie von den berufsständischen Kreisen gewünscht, vorgehen.

Damit jedoch die Interessen aller Parteien bestmöglich in Einklang gebracht werden und die Erfasser nicht über zu lange Zeit über hohe Beträge verfügen, wird folgende Lösung in Betracht gezogen:

- vor dem 1. September erfolgt eine vorläufige Schätzung der Getreideernte. Aufgrund dieser Schätzung wird die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe für das laufende Wirtschaftsjahr endgültig festgesetzt, ausserdem kann sie gegebenenfalls für die zwischen Juni und August erfolgten Lieferungen ganz oder teilweise frühestmöglich erstattet werden;
- vor dem 1. März erfolgt die endgültige Feststellung der Getreideernte. Aufgrund dieser Feststellung werden folgende zwei Massnahmen getroffen:
 - a) Senkung des Interventionspreises um 3 %, wenn die garantierte Höchstmenge überschritten wurde;
 - b) Erhöhung bzw. Senkung der hauptsächlichen Mitverantwortungsabgabe um den Betrag, der dem etwaigen relativen Unterschied zwischen der vorläufigen Schätzung und der endgültigen Feststellung, bezogen auf den im vorhergehenden Wirtschaftsjahr für backfähigen Weichweizen geltenden Interventionspreis, entspricht. Auf diese Weise werden Unrichtigkeiten hinsichtlich der Höhe der im laufenden Wirtschaftsjahr zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe berichtigt. Die Berichtigung der hauptsächlichen Mitverantwortungsabgabe erklärt sich aus ihrer Dauerhaftigkeit, während die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe von der Höhe der festgestellten Erzeugung abhängt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

KOM(89) 449 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. September 1989)

(89/C 260/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2860/89 ⁽²⁾, sieht die Zahlung des Höchstbetrags der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres und gegebenenfalls die volle oder teilweise Erstattung dieses Betrags nach Maßgabe des endgültig festgestellten Erntenumfangs vor.

Die genannte Regelung hat Unklarheiten und während eines großen Teils des Wirtschaftsjahres verwaltungsmäßige Komplikationen zur Folge. Sie sollte deshalb durch eine Regelung ersetzt werden, die es bei Anwendung der höchstmöglichen zusätzlichen Abgabe zu Beginn des Wirtschaftsjahres ermöglicht, die für das betreffende Wirtschaftsjahr tatsächlich fällige Abgabe und die zuviel gezahlten Beträge frühzeitig zu bestimmen bzw. zu erstatten.

Zu diesem Zweck sollte die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbare Abgabe und die zu tätigen Erstattungen von der vor dem 1. September vorläufig festgestellten Erntemenge abhängig gemacht werden.

Die angestrebte stabilisierende Wirkung läßt sich im Rahmen einer solchen Regelung jedoch nur erzielen, wenn im folgenden Wirtschaftsjahr die sich aus der vor dem 1. März endgültig festgestellten Erntemenge ergebenden Berichtigungsprozentsätze angewandt werden. Damit dem angestrebten Zweck entsprochen wird, müssen sich die vorgesehenen Berichtigungen auf die hauptsächliche Mitverantwortungsabgabe niederschlagen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4b Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Anwendung dieses Artikels stellt die Kommission jährlich

— vor dem 1. September vorläufig fest, ob die Getreideerzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres die entsprechende garantierte Höchstmenge überschritten hat oder nicht. Aufgrund dieser Feststellung werden auf das laufende Wirtschaftsjahr die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bestimmungen angewandt;

— vor dem 1. März endgültig fest, ob die Getreideerzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres die entsprechende garantierte Höchstmenge überschritten hat oder nicht. Aufgrund dieser Feststellung werden die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Bestimmungen angewandt und gegebenenfalls die in Artikel 4 genannte Mitverantwortungsabgabe für das folgende Wirtschaftsjahr berichtigt. Bis zu höchstens 3 % ist diese Berichtigung gleich dem prozentualen Unterschied zwischen der Feststellung nach dem ersten und der Feststellung nach diesem Gedankenstrich, bezogen auf den zu Beginn des vorherigen Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen.“

2. Artikel 4b Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere zur Höhe der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe und etwaigen Berichtigung gemäß Absatz 4 zweiter Gedankenstrich, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

DATUM : 4.7.1989

1. HAUSHALTSPOSTEN : 103

MITTELANSATZ : - 784 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Änderung der VO (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

3. RECHTSGRUNDLAGE : Vertrag

4. ZIELE DES VORHABENS : Festsetzung der Getreideerzeugung, von der die Anwendung der Stabilisierungsmassnahmen abhängt, in 2 Stufen, so dass die sich aus der geltenden Regelung ergebenden Verwaltungsschwierigkeiten vermeiden lassen

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (89)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (90)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN	Z.E.	-	Z.E.
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)			
- NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN	Z.E.	-	Z.E.
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1991	1992	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	Z.E.	Z.E.	

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS XX/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/XXX

ANMERKUNGEN :

Vorschlag zur Änderung der technischen Durchführungsbestimmungen für die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe. Er betrifft die Ernteschätzung in zwei Etappen (vorläufige Schätzung vor dem 1. September und endgültige Schätzung vor dem 1. März). Unterscheidet sich die endgültige von der vorläufigen Schätzung, anhand der die zusätzliche Abgabe berechnet wurde, kann die notwendige Korrektur im folgenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden. Bezüglich des Haushalts könnte er mithin eine Verlängerung des Zeitraums zur Folge haben, in dem die Abgabe für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr, ohne dass sich die Auswirkung beziffern lässt, erhoben wird.

01.12.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide

KOM(89) 449 endg.; Ratsdok. 8871/89

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, daß die Schwierigkeiten, die bei der Verwaltung der Zusatzabgabe auf dem Getreidesektor aufgetreten sind, beseitigt werden müssen.
Der mit dem Bericht über die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor vorgelegte Änderungsvorschlag hält jedoch am System der vorläufigen und endgültigen Erntefeststellung fest. Er führt deshalb zu keiner nennenswerten Verwaltungsvereinfachung, verunsichert weiterhin Erzeuger und Handel und ist deshalb abzulehnen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich weiterhin für eine konsequente Vereinfachung des Verfahrens einzusetzen. Ziel der weiteren Beratungen in Brüssel sollte es sein, in jedem Wirtschaftsjahr nur eine endgültige Erntefeststellung vorzunehmen und die davon abhängige Zusatz-MVA im Folgejahr zu erheben.

...

So werden unnötige Zahlungen zwischen den Erzeugern und der aufnehmenden Hand vermieden. Zugleich erhält die Getreidewirtschaft sichere Kalkulationsgrundlagen für jedes Wirtschaftsjahr.

3. Angesichts der Erntefeststellung 1989, die 1990/91 eine Preissenkung von 3 % zur Folge hat und damit die Einkommen der Erzeuger wesentlich vermindern wird, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, mit allem Nachdruck auf den Wegfall der Zusatz-MVA (Nullwert) im Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 hinzuwirken.
4. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Probleme auf dem Getreidemarkt nur durch eine grundlegende Reform der Getreidemarktpolitik zu lösen sind.